



Schutzkonzept der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.



Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Ökumenischer Verein für Kindergartenarbeit, Kranken- und Altenpflege

Träger der Kähler Kindergärten

Impressum:

Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Aschaffenburg Straße 1

63796 Kahl am Main

[https://stephanusgemeinschaft-kahl.de/
kontakt@stephanusgemeinschaft-kahl.de](https://stephanusgemeinschaft-kahl.de/kontakt@stephanusgemeinschaft-kahl.de)

Für die Weitergabe und das Vervielfältigen dieses institutionellen Schutzkonzeptes bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Der Leitgedanke des Schutzkonzeptes	S. 3
2. Kindeswohlgefährdung und ihre Signale	S. 4
2.1. Formen von Kindeswohlgefährdung	S. 4
2.2. Ursachen von Kindeswohlgefährdung	S. 5
2.2.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	S. 5
2.2.2. Übergriffe	S. 6
2.2.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	S. 6
2.3. Signale von Kindeswohlgefährdung	S. 6
2.3.1. Mögliche Signale	S. 6
2.3.2. Gewichtige Anhaltspunkte	S. 7
2.3.2.1. Gewichtige Anhaltspunkte beim Kind	S. 7
2.3.2.2. Gewichtige Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	S. 8
2.3.2.3. Gewichtige Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit	S. 8
3. Risiko- und Potentialanalyse	S. 9
3.1. Täter*innen-Strategien	S. 9
3.2. Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse	S.11
4. Personalführung	S.15
4.1. Einstellungsverfahren	S.15
4.2. Bestandteil des Arbeitsvertrages	S.15
4.3. Verhaltenskodex	S.16
4.4. Selbstverpflichtungserklärung	S.20
4.5. Einarbeitung, Belehrung, Überprüfung und Mitarbeitendenjahresgespräch	S.23
4.6. Präventionsangebote, Fortbildungen und Supervision	S.23
4.7. Ehrenamtliche, externe Anbieter*innen, Hospitant*innen, Praktikant*innen	S.24
4.7.1. Formular „Selbstverpflichtungserklärung Hospitant*innen und Praktikant*innen“	S.25
4.8. Arbeits- und strafrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall	S.27
4.9. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht und Aufarbeitung	S.28



5. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	S.29
5.1. Kinder	S.29
5.2. Eltern	S.31
5.3. Mitarbeitende	S.31
6. Sexualpädagogisches Konzept	S.32
6.1. Grundaussagen gegenüber den Kindern	S.32
6.2. Unser Bildungsauftrag	S.33
6.3. Kindliche Sexualität	S.33
6.3.1. Umgang mit kindlicher Sexualität in der Kita – Ziele und Grenzen	S.34
6.4. Grenzverletzungen unter Kindern	S.36
6.4.1. Umgang mit Grenzverletzungen unter Kindern	S.36
7. Umgang und Nutzung von Medien	S.37
7.1. Risiken digitaler Medien	S.37
7.2. Regeln und Schutzmaßnahmen im Umgang mit digitalen Medien	S.37
8. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	S.38
8.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	S.38
8.1.1. Unter Kindern	S.38
8.1.2. Erwachsene – Kinder	S.40
8.2. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	S.42
8.3. Ansprechpartner*innen	S.43
8.3.1. Insoweit erfahrene Fachkraft	S.43
8.3.2. Kinderschutzbeauftragte*r	S.43
8.3.3. Präventionberater*in	S.44
8.3.4. Krisenteam	S.44
9. Hilfs- und Beratungsangebote	S.45
10. Links zum Thema Kinderschutz	S.48
11. Bilderbuchempfehlungen zum Thema Kinderschutz	S.51
12. Rechtliche Grundlagen	S.54
13. Verhaltenskodex der Caritas	S.57
14. Unterzeichnung und Gültigkeit	S.63
15. Quellenverzeichnis	S.65



1. Der Leitgedanke des Schutzkonzeptes

Unsere Kita soll ein Ort sein, ...

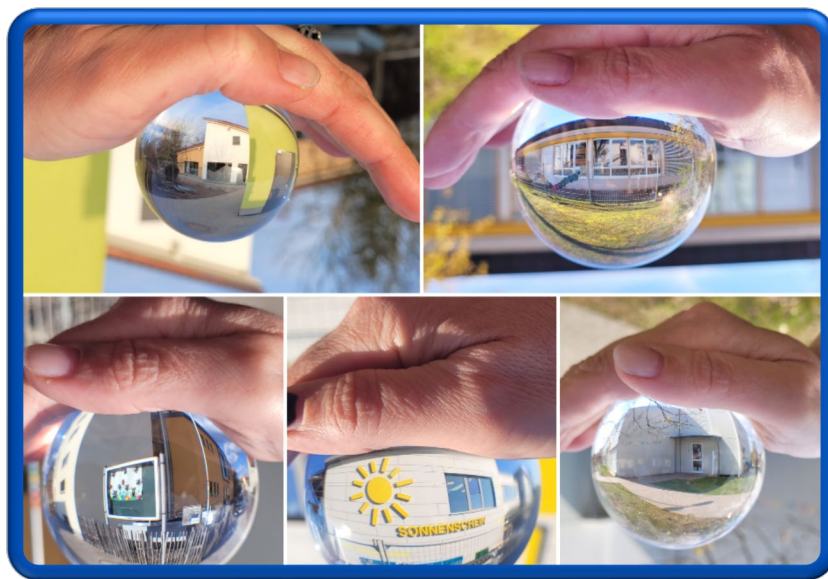
...an dem sich Kinder frei entfalten und entwickeln können...

...an dem eine gegenseitige Wertschätzung gelebt wird...

...an dem Achtsamkeit zur Einrichtungskultur gehört...

...an dem die Rechte und Bedürfnisse der Kinder ernst genommen werden und...

...an dem die Grenzen aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander gewahrt werden.



Dieser Ort ist geprägt von einer besonderen Nähe und Vertrautheit zwischen uns und den uns anvertrauten Kindern. Deshalb braucht er auch einen besonderen Schutz. Dieser Verantwortung sind sich alle Mitarbeitenden der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. bewusst.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und das Wohl der Kinder immer im Auge zu haben, haben wir dieses einrichtungsspezifische **Schutzkonzept** entwickelt. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, durch weitgefächerte Präventionsmaßnahmen und einen klar definierten Interventionsplan die uns anvertrauten Kinder vor seelischer, geistiger und körperlicher Gewalt zu bewahren. Dies betrifft sowohl **Kindeswohlgefährdung** innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

2. Kindeswohlgefährdung und ihre Signale

Das **Kindeswohl** umfasst das seelische, geistige und körperliche Wohl des Kindes. Dies wird durch eine an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder orientierten Erziehung sichergestellt.

Die kindlichen **Grundbedürfnisse** sind unterteilt in Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Die **Rechte** der Kinder enthalten das Recht auf Gleichberechtigung, Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, Information und Medien, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, gewaltfreie Erziehung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, elterliche Fürsorge und besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung.

Werden diese Bedürfnisse und Rechte der Kinder nicht geachtet, droht dem Kind eine seelische oder körperliche Schädigung und/oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung. Hierbei spricht man von **Kindeswohlgefährdung**.

2.1. Formen von Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet werden:

Seelische Gewalt:

z.B. beschämen; demütigen; ausgrenzen; isolieren; diskriminieren; überfordern; überbehüten; ablehnen; bevorzugen; abwerten; ständig mit anderen Kindern vergleichen; Angst machen; anschreien; bedrohen; beleidigen; erpressen

Seelische Vernachlässigung:

z.B. emotionale Zuwendung und Trost verweigern; mangelnde Anregung; ignorieren; verbalen Dialog verweigern; bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern oder anderen Personen nicht eingreifen

Körperliche Gewalt:

z.B. unbegründetes festhalten; einsperren; festbinden; schlagen; zerren; schubsen; treten; zum Essen zwingen; verbrühen; verkühlen; vergiften



Körperliche Vernachlässigung:

z.B. unzureichende Körperpflege; mangelhafte Ernährung; unzureichende Bekleidung; Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen); Verweigerung von Unterstützung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

z.B. Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen; Kinder „vergessen“; notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen; Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexuelle Gewalt:

z.B. ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln; liebkosen; küssen; körperliche Nähe erzwingen; ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren; ein Kind sexuell stimulieren; sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen; Kinder zu sexuellen Posen auffordern; Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren oder filmen

Hierbei kommt es häufig zu Überschneidungen oder Kombinationen der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung.

2.2. Ursachen von Kindeswohlgefährdung

2.2.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen meist **spontan** und **ungeplant** und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können allerdings auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem ein solches Verhalten toleriert wird.

Beispiele:

Kind ungefragt auf den Schoß ziehen; unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Gesicht abwischen, Nase putzen); Kind ungefragt umziehen; Kind mit anderen vergleichen; im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen; abwertende Bemerkungen (z.B. „Stell dich nicht so an!“, „Was hast du denn da an?“); Sarkasmus; Ironie; abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen); Kind stehen lassen; ignorieren; Missachtung der Intimsphäre; Kind muss beim Essen probieren



2.2.2. Übergriffe

Übergriffe geschehen **bewusst**. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über die Rechte und Bedürfnisse der Kinder hinwegsetzt.

Beispiele:

Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat; Separieren des Kindes; diskriminieren; Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen; barscher Tonfall; Befehlston; Vorführen des Kindes; lächerlich machen; bloßstellen; Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich; Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Ein solch übergriffiges Verhalten kann sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgehen.

2.2.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt **nutzt der Erwachsene seine Macht** aus. Darunter fallen unter anderem jegliche Formen von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzuges, sexuelle Nötigung und Missbrauch.

Beispiele:

Kind, das gebissen hat, zurück beißen; schlagen; treten; Kind hinter sich her zerren; Kind schütteln; einsperren; fixieren; Kind zum Essen zwingen; Kind zum Schlafen zwingen; Kind verbal demütigen; Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)

2.3. Signale von Kindeswohlgefährdung

2.3.1. Mögliche Signale

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt dafür sein. **Mögliche Signale** der Kinder sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (rückläufige Entwicklung), z.B. Einnässen, Einkoten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten



2.3.2. Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind **Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder deren Lebensumstände**, die das leibliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes gefährden**, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Verhalten der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Diese gewichtigen Anhaltspunkte dienen der **Gefährdungseinschätzung**.

Bei der Anwendung dieser gewichtigen Anhaltspunkte beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Alter des jeweiligen Kindes zu beachten und auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder Rücksicht zu nehmen. Auch die Fähigkeit und die Bereitschaft der Eltern zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen, spielt dabei eine entscheidende Rolle.

2.3.2.1. Gewichtige Anhaltspunkte beim Kind

- Verletzungen des Kindes sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- Hygienemängel (z.B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Für das Lebensalter des Kindes mangelnde Aufsicht
- Aufenthalt des Kindes an unbekannten oder kindergefährdenden Orten
- Ungeeignete Schlafstelle des Kindes
- Obdachlosigkeit des Kindes
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des Kindes häufen sich
- Anzeichen psychischer Störungen
- Zufuhr gesundheitsgefährdender Substanzen
- Schwierigkeiten des Kindes, Regeln und Grenzen zu beachten
- Starke Konflikte mit oder in der Kita
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kita



2.3.2.2. Gewichtige Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Aggressive Verhaltensweisen in der Familie
- Risikofaktoren in der Biografie der Eltern
- Soziale und/oder kulturelle Isolation der Familie
- Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen
- Risikoreiche Familienkonstellation
- Traumatisierende Lebensereignisse des Kindes (z.B. Verlust von Angehörigen, Unglück, Gewalterfahrungen...)
- Finanzielle Notlage der Familie (z.B. nicht ausreichendes Einkommen, Schulden...)
- Besorgniserregende Wohnsituation (z.B. Vermüllung, nicht ausreichende Wohnfläche, ...)
- Mindestens ein Elternteil psychisch krank oder suchtkrank
- Mindestens ein Elternteil gehandicapt durch chronische Krankheit oder Behinderung
- Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigend
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes

2.3.2.3. Gewichtige Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Eltern nicht abwendbar
- Mangelnde oder fehlende Problemeinsicht der Eltern
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Betroffene Absprachen werden von Seiten der Eltern nicht eingehalten
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfen anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsfälle

Sobald eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahrnimmt, füllt sie unverzüglich das Formular „Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes“ vollständig aus. Mit diesem ausgefüllten Formular geht sie dann zur Leitung der Kita, welche das „Verfahren bei Kindeswohlgefährdung“ (*Kapitel 8*) nach dem vorgegebenen Handlungsplan einleitet.



3. Risiko- und Potentialanalyse

In einer Risiko- und Potentialanalyse haben wir uns mit dem **Gefährdungspotential und den Gelegenheitsstrukturen**, aber auch den **Schutz- und Potentialfaktoren** unserer Kita auseinandergesetzt. Die Intension dieser Analyse ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotentiale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der **Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur**, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Die Ergebnisse dieser Analyse haben wir in Kapitel 3.2. verschriftlicht.

3.1. Täter*innen-Strategien

Um Gewalt vorzubeugen, ist es notwendig, die bekannten Strategien von Täter*innen immer im Bewusstsein zu haben. Dabei können Täter*innen sowohl **Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht sein – meist sind sie aus dem sozialen Umfeld.**

Das Wahrnehmen bereits einer der folgenden Strategien bei einem/r Mitarbeitenden ist kein sofortiger Beweis einer Täterschaft, soll uns aber hellhörig machen und dazu führen, genauer hinzuschauen:

- sie gehen strategisch vor
- sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsumfeldern
- sie tragen freizügige (sexualisierte) Kleidung
- häufig engagieren sie sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen – dazu gehört zum Beispiel, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen – dabei überschreiten sie die Schamgrenzen der Kinder und



- desensibilisieren sie systematisch - auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Privilegien, Isolation/Ausstoßen, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt, ...) machen Täter*innen die betroffenen Kinder nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit – dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du das erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des betroffenen Kindes, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb der Institution wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigiden oder gar keinem sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfemöglichkeiten
- sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst Leitungspositionen
- sie heucheln Schwäche vor und erwecken Mitleid, damit sich andere scheuen, sie zu verdächtigen
- sie machen sich unentbehrlich, zum Beispiel durch die Übernahme von unattraktiven Diensten
- sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („Hat etwas gut!“)
- sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen
- sie treten als guter Kumpel im Team auf
- sie hegen Freundschaften mit Eltern
- sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- sie finden „fachliche Erklärungen“ für den Übergriff und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- sie gehen auch als Netzwerk von mehreren Täter*innen vor
- sie fördern die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft



3.2. Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	abgelegene Räume und Nebenräume ohne Fenster	○ keine ge-/verschlossenen Türen ○ 1:1 Situation nur mit fachlicher Begründung ○ Information an Kolleg*innen über Tätigkeit mit einem Kind im abgelegenen Raum/Nebenraum
	Nebenräume und Wickelräume mit Fenster	○ Einblickfenster nicht komplett zukleben
	Schlafräume	○ Vier-Augen-Prinzip ○ Türe einen Spalt offen lassen, wenn Vier-Augen-Prinzip nicht möglich ist
	Kindertoiletten	○ keine ge-/verschlossene Waschaumtür ○ Kinder bei Bedarf begleiten ○ Kind wählt MA ○ auf Intimsphäre der Kinder achten Schild „Achtung Kinderschutz!“ für Eltern und Externe gut sichtbar aufhängen
	Wickelräume ohne Fenster	○ Türe einen Spalt offen lassen ○ auf Intimsphäre der Kinder achten ○ Schild „Achtung Kinderschutz!“ für Eltern und Externe gut sichtbar aufhängen
	Außengelände	○ Personal gut verteilen ○ Einsehbarkeit des Geländes stetig prüfen
	Außentoilette (wenn vorhanden)	○ Tür mit einem Keil versehen und nur einen Spalt offen lassen ○ auf Intimsphäre der Kinder achten
	Rückzugsorte für Kinder	○ sensibel gestaltetes Beobachten
Zeitlich/ Organisatorisch	Randzeiten	○ nie ein Erwachsener alleine mit den Kindern in der Einrichtung
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstüre	○ MA ist für Tür- bzw. Flurdienst eingeteilt ○ Kinder nicht alleine Aufträge ausführen lassen ○ bei Toilettengang Kinder im Blick behalten
	„Abholgruppe“	○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ einsehbarer Bereich ○ Information an Kolleg*in
	Handynutzung innerhalb der Einrichtung	○ Hinweisschild „Handyfreie Kita“ für Eltern ○ Handynutzung Teil des Betreuungsvertrags ○ Dienstanweisung für Mitarbeitende



Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
	externe Dienste	○ Führungszeugniseinsicht ○ Verpflichtung auf Selbstverpflichtungserklärung des Trägers und Verhaltenskodex der Caritas ○ Teilnahme an Präventionsschulung ○ Begleitung durch MA ○ wenn 1:1 Situation, nur mit fachlicher Begründung und Zustimmung der Eltern - sollte in der Kita nicht vorkommen, da dann auch kein Transfer in den Kita-Alltag zu leisten ist und das Personal nicht von der externen Kompetenz profitieren kann ○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ wenn möglich, Angebote außerhalb der Kita-Öffnungszeiten stattfinden lassen
	Spielplatz/ Außengelände ○ MA alleine mit Kindern ○ MA mit Praktikant*in – Situation: Kind muss umgezogen werden	○ Telefon/Handy mitnehmen, um Kolleg*innen zu informieren ○ Praktikant*in bringt das Kind in die Kita zu den Kolleg*innen - MA informiert die Kolleg*innen über das Telefon/Handy
	Angebot in Kleingruppen	○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ Kind entscheidet, ob es teilnehmen möchte ○ Information an Kolleg*in
	Ausflüge	○ Vier-Augen-Prinzip ○ „Schlüsselprozess Ausflug“ beachten
	Lesepat*innen	○ Verpflichtung zur Selbstverpflichtungserklärung des Trägers (inkl. Lesen des Verhaltenskodex) und Verhaltenskodex der Caritas ○ Teilnahme an Präventionsschulung ○ keine 1:1 Situation ○ Begleitung durch MA oder Vorlesen im Gruppenraum
	Praktikant*innen	○ Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ○ Verpflichtung zur Selbstverpflichtungserklärung des Trägers (inkl. Lesen des Verhaltenskodex) ○ keine 1:1 Situation mit Kindern ○ regelmäßige Reflexionsgespräche
	Elternaktionen (während der Öffnungszeiten)	○ keine 1:1 Situation ○ Begleitung durch MA oder im Gruppenraum
	Tiergestützte Pädagogik	○ Konzept zur TGP ○ Schriftliche Einwilligung der Eltern ○ Hygieneplan inkl. Einholung aller amtlicher Genehmigungen/Gesundheitszeugnisse ○ Mitarbeitendenbelehrung
	Anwesenheit von Firmen	○ immer in Begleitung/ unter Aufsicht von



Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Situativ	Pflege/ Wickeln/ 1. Hilfe/ Umziehen	○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ altersentsprechende sprachliche Begleitung ○ Kind wählt MA ○ bei Verweigerung Eltern anrufen – Kind wird nicht gezwungen ○ auf Intimsphäre der Kinder achten
	Duschen (nur wenn zwingend nötig!)	○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ altersentsprechende sprachliche Begleitung ○ Kind wählt MA ○ Information an Kolleg*in ○ auf Intimsphäre der Kinder achten
	Ausziehen von Kindern vor dem Schlafenlegen	○ Kind wählt MA ○ Kind wählt, was es ausziehen und anbehalten möchte ○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ auf Intimsphäre der Kinder achten
	Schlaf von Kindern	○ Kindern ausreichend Ruhezeit ermöglichen ○ keine körpernahe Begleitung, außer Kind fordert dies ein
	Wasserspiele im Sommer	○ nur mit Badekleidung ○ Badesachen in der Kita anziehen ○ in der Außenanlage einen Sichtschutz zum Umziehen aufstellen ○ auf Intimsphäre der Kinder achten
	unzureichende Bekleidung im Genitalbereich (z.B. ausgeleierte Unterhose)	○ Eltern ansprechen und auf Situation hinweisen
	Kind verweigert Essen/ hat keinen Hunger	○ Kind muss nicht essen ○ wenn möglich, Alternative anbieten
	Kind ist zur Schlafenszeit nicht müde	○ Kind muss nicht schlafen ○ alternative Ruhemöglichkeit anbieten oder spielen lassen
	Nase putzen/ Hände und Mund säubern	○ Kind selbst versuchen lassen ○ Hilfestellungen sprachlich begleiten und im Sichtbereich des Kindes hantieren
	Doktorspiele unter Kindern	○ <i>siehe sexualpädagogisches Konzept (Kapitel 6)</i>
	Lätzchen anziehen	○ Hilfestellungen sprachlich begleiten und im Sichtbereich des Kindes hantieren
	Isolation wegen Krankheit	○ keine ge-/verschlossenen Türen (bei Räumen ohne Sichtfenster) ○ Kind wählt begleitenden MA ○ Information an Leitung, diese informiert Eltern
	Kuscheleinheiten/ Körperkontakt (z.B. zum Trost)	○ Kind wählt MA ○ Bedarf der Zustimmung beider Beteiligten ○ <i>siehe Verhaltenskodex</i>



Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen u/o zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	○ altersentsprechende sprachliche Begleitung ○ Besprechung mit Leitung ○ Rückmeldung an Eltern ○ Reflexion im Team
	Fotografieren von Kindern	○ nicht in intimen Situationen ○ nur mit Medien der Einrichtung
	Personelle Engpässe	○ handeln nach dem Notfallplan mit Ampelsystem in der Einrichtung inkl. Elternschreiben ○ Umgang mit personellen Engpässen ist Teil des Betreuungsvertrags
	Umgang mit digitalen Medien	○ Medien werden ausschließlich mit pädagogischer Zielsetzung und entwicklungsangemessen genutzt ○ Kinder werden im achtsamen Umgang mit Medien angeleitet ○ Kinder lernen, Inhalte kritisch zu hinterfragen ○ die digitalen Endgeräte in den Gruppen haben einen Kinderschutz ○ Apps werden mit pädagogischem Wert ausgewählt ○ Datenschutz und Urheberrecht werden beachtet
Personenbezogen	Kind mit erschwerter Ausdrucksmöglichkeit	○ stabile Bindung ○ sensible Beobachtung und Achtsamkeit auf Signale ○ alle Handlungsschritte sprachlich begleiten ○ sprachliche Förderung
	Eigentum des Kindes	○ Kind um Erlaubnis fragen
	Stresssituation für MA	○ kollegiales Eingreifen und Unterstützen immer möglich und einforderbar ○ Selbstreflexion ○ ggf. Reflexion im Team
	Stresssituation für Eltern	○ praktische und fachliche Hilfestellung für Eltern in der Situation
	professionelle Distanz zu Eltern	○ respektvoller Umgang auf Augenhöhe ○ MA bieten Eltern kein „Du“ an und nehmen dieses auch nicht an
	Kleidungsgewohnheiten der MA	○ Beinkleidung bis zum Knie ○ kein sichtbares Dekolleté ○ keine Spaghettiträger ○ Ansprechen unpassender Kleidung
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	○ Verhaltenskodex ○ Selbstverpflichtungserklärung des Trägers ○ kollegiales Gespräch ○ Selbstreflexion ○ <i>siehe auch Kapitel 8.1.2.</i>



4. Personalführung

Ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes ist die Auswahl und Führung des Personals. Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. hat als Träger hierfür folgende Richtlinien festgelegt.

4.1. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre **persönliche Eignung** hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Fragen lauten z.B.:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

Außerdem werden Lücken im Lebenslauf oder Gründe für einen häufigen Stellenwechsel hinterfragt und die Referenzen der vorherigen Arbeitgeber geprüft.

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages aller Mitarbeitenden (sowohl des pädagogischen als auch des übrigen Personals, wie Verwaltungskräfte, Hausmeister etc.) ist die Vorlage eines aktuellen **erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Dieses darf **nicht älter als drei Monat** sein und muss **alle fünf Jahre** aktualisiert vorgelegt werden. Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, werden vom Träger dokumentiert.

Eine weitere Bedingung für das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses ist das Unterschreiben des **Verhaltenskodex der Caritas** sowie der **Selbstverpflichtungserklärung** der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. In ihr ist unter anderem festgehalten, dass der/die zukünftig Mitarbeitende dieses Schutzkonzept inklusive des folgenden **Verhaltenskodex** des Trägers gelesen hat und danach handeln wird. Beide unterschriebenen Formulare verbleiben in der **Personalakte** der/des Mitarbeitenden.



4.3. Verhaltenskodex

Ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander, damit Kinder in gewaltfreier Umgebung ihre Persönlichkeit entwickeln und entfalten können, ist die Ethik unserer pädagogischen Beziehungen und der Grundstein unseres fachlichen Handelns. Um die Rechte der Kinder zu wahren und sie vor Gewalt jeglicher Art zu schützen, haben wir uns folgendem Verhaltenskodex verpflichtet, der Regeln und Formen für eine Kultur der Achtsamkeit beinhaltet.

Dieses Verhalten trägt zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang bei und ist Voraussetzung für unser fachliches Handeln:

- positives Menschenbild
- Transparenz
- gewaltfreie Kommunikation
- Unvoreingenommenheit
- aufmerksames Zuhören
- Kritikfähigkeit
- verlässliche Strukturen geben
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Empfindungen und Emotionen der Kinder erkennen und nachempfinden (=Empathie)
- positive Grundeinstellung
- Authentizität
- Partizipation der Kinder
- auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- Ehrlichkeit
- sprachliches Vorbild
- Aussprechen von angemessenem Lob
- alle Belange der Kinder ernst nehmen und berücksichtigen
- regelkonformes Verhalten
- Verständnis zeigen
- professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz
- ressourcenorientiertes Arbeiten
- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität
- Verlässlichkeit
- Gerechtigkeit
- Geduld
- Selbstreflexion



Diese Verhalten ist sinnvoll, gefällt den Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass die Kinder sagen, wenn sie den Sinn unseres Handelns nicht verstehen, damit wir es ihnen erklären können:

- Regeln einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern/Erwachsenen unterbinden
- Hilfe und Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung
- Strukturen einhalten
- klare und glaubwürdige Konsequenzen erleben
- Unversehrtheit wahren
- pädagogisch Einfluss nehmen

Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass uns Kinder mitteilen, wenn ihnen dies widerfährt, damit wir es besprechen und ändern können:

- Auslachen
- Ironie
- Sarkasmus
- Regeln einseitig ändern
- Stigmatisierung
- ständiges Loben
- Strafen
- aggressive Ansprache
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind ungefragt auf den Schoss nehmen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Gesicht abwischen)
- Kind mit anderen vergleichen
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- abwertende Bemerkungen (z.B. „Stell dich nicht so an!“)
- Überforderung
- Unterforderung
- nicht ausreden lassen
- Verabredungen/Versprechen nicht einhalten
- bewusstes Wegschauen
- keine Regeln festlegen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse oder abfällig anschauen)

Dieses Verhalten schadet den Kindern und ist daher verboten. Ein solches Verhalten hat für die Mitarbeitenden arbeitsrechtliche und evtl. auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Wir wünschen uns, dass die Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können:

- intim anfassen
- Schlagen
- Schütteln, Zerren, Schubsen
- Körperliche Gewalt
- Küssen
- Einsperren
- Treten
- Diskriminierung
- Separieren des Kindes
- Hinter sich her zerren
- Kind das gebissen hat, zurückbeißen
- Verletzen
- Vernachlässigung
- verbale Demütigung, Beschämung, Entwürdigung
- Vorführen und Bloßstellen des Kindes
- barscher Tonfall, Befehlston, Anschreien
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern
- zum Schlafen zwingen, rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Intimsphäre missachten
- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- zum Essen zwingen
- Kindern Angst machen
- zum Ausziehen zwingen
- Fotos ungefragt ins Internet stellen
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Fixieren
- mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ignorieren von Grenzverletzungen unter Kindern
- sexualisierte Sprache

Außerdem gelten folgende Verhaltensregeln für den respektvollen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern:

- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Einzelsituationen mit dem Kind sind stets zu vermeiden. Sie bedürfen einer fachlichen Begründung.
- Grenzverletzungen jeglicher Art müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Die Kinder werden bei ihrem bevorzugten Namen genannt. Wir benutzen keine Spitznamen.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsteile: Scheide, Vulva, Penis, Popo.
- Körperkontakt (z.B. Umarmung zum Trost) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Berührungen im Genitalbereich der Kinder geschehen ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen (z.B. nicht, um zu prüfen, wie gefüllt die Windel des Kindes ist).
- Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung.
- Wenn Kinder in der Kita planschen tragen sie Badewindeln oder Badekleidung.
- Niemand darf in einer intimen Situation (z.B. Toilettengang) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Videos und Fotos werden nur mit schriftlichem Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial das Einhalten unseres Verhaltenskodex.

Diesem Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeitenden der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. mit ihrer Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung, die Grundlage für ein Arbeitsverhältnis ist.



4.4. Selbstverpflichtungserklärung



Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Ökumenischer Verein für Kindergartenarbeit, Kranken- und Altenpflege

Träger der Kahler Kindergärten

Selbstverpflichtungserklärung

Seite 1 von 3 der „Selbstverpflichtungserklärung“

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. will Kindern eine Erziehung und Bildung bieten, in der sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies soll an geschützten Orten stattfinden, an denen sich die jungen Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sie unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von den uns anvertrauten Kindern trägt jede/r haupt- und nebenberufliche sowie auch jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.. Jede/r Einzelne ist zu einem reflektierten Umgang mit den Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch Kolleg*innen oder durch die ihm anvertrauten Kinder begangen werden. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung verankert.

Ich verpflichte mich dazu, alle im Folgenden aufgelisteten Punkte zu beachten und umzusetzen, damit ich die mir anvertrauten Kinder vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt schütze.



1. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich zähle es zu meinen Aufgaben, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen unverzüglich einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Kolleg*innen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen sondern auch Jungen häufig zu Betroffenen werden.
5. Mir wurde die Handreichung zum Schutzkonzept der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. ausgehändigt. Dieses habe ich gelesen und werde danach handeln. In dieser Handreichung sind sowohl die Verfahrensprozesse als auch die Ansprechpartner*innen des Trägers sowie Beratungsstellen unserer kirchlichen und städtischen Partner aufgelistet. Dort werde ich mir im Bedarfsfall Hilfe zur Klärung und Unterstützung holen.
6. Ich verpflichte mich dem im Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex, der die Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders beinhaltet und die Ethik unserer pädagogischen Beziehungen beschreibt.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.



8. Ich bin mir bewusst, dass jede Form seelischer, sexualisierter sowie körperlicher Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich verpflichte mich zur Teilnahme an der Schulung und der jährlichen Belehrung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nach §12 PräVO der Diözese Würzburg.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden §§ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB)
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB)

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift



4.5. Einarbeitung, Belehrung, Überprüfung und Mitarbeitendenjahresgespräch

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Schutzkonzept ist dabei **fester Bestandteil des Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Dadurch gewinnen die neuen Mitarbeitenden Orientierung, lernen die gewichtigen Anhaltspunkte und die darauffolgenden Handlungspläne kennen und erfahren, dass „**kollegiales Einmischen**“ und **Reflektieren** Bestandteile des gewollten aktiven **Umgangs mit Fehlern** sowie Teil der **Präventionsstrategie** unserer Kita sind.

Alle Mitarbeitenden nehmen innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres an einer verpflichtenden **Schulung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt** teil. Die Auffrischung dieser Schulung erfolgt im Turnus von fünf Jahren. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** – z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen oder Beschwerdebearbeitungen – mit einbezogen.

Mindestens einmal jährlich wird das Thema Prävention und Schutzkonzept im Team durch die Leitung thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept, insbesondere bei der Risiko- und Potentialanalyse, überprüft und ggf. weiterentwickelt. Zur Vorbereitung auf dieses Teamgespräch ist es Aufgabe jedes/r Mitarbeitenden, das Schutzkonzept erneut zu lesen. Die **Überprüfung des Schutzkonzeptes** wird im Kapitel „13. Unterzeichnung und Gültigkeit“ durch die Leitung dokumentiert. Bei einer Weiterentwicklung ist das Konzept in Absprache mit dem Träger umzuschreiben.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert. Die Erwartungshaltung, dass Nichteinhaltungen des Verhaltenskodex (auch wenn sie aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- oder Fremdverletzung stattfinden) von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung klar vermittelt.

4.6. Präventionsangebote, Fortbildungen und Supervision

Unsere **Präventionsangebote** für das Personal aber auch für die Eltern und Kinder sind unter anderem das Auslegen von Flyern, Elternveranstaltungen zum Themenbereich, Bücher und Bilderbücher, die sich mit dem Thema Kinderschutz und Kinder stark machen beschäftigen. Das Schutzkonzept, in dem alle **Hilfs- und Beratungsangebote, Ansprechpartner*innen** und **Buchempfehlungen** aufgelistet sind, wird jedem/jeder **Mitarbeitenden ausgehändigt** und liegt für alle **Eltern einsehbar** aus.



Im Rahmen des jährlichen **Fortbildungsprogrammes** haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich im Bereich des Kinderschutzes weiterzuqualifizieren.

Der Träger ermöglicht, zur Fallbesprechung oder zur Reflexion der internen Zusammenarbeit eine **Supervision** oder **Fachberatung** in Anspruch nehmen zu können. Die Prozesssteuerung hierfür liegt in der Verantwortung der Leitung.

4.7. Ehrenamtliche, externe Anbieter*innen, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Kinderschutz betrifft nicht nur alle Mitarbeitenden, die einen Arbeitsvertrag mit der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. haben, sondern auch alle anderen, die in unserer Kita mit den Kindern auf unterschiedliche Art und Weise in Kontakt kommen. Dies sind Ehrenamtliche (z.B. Lesepat*innen), externe Anbieter*innen (z.B. Mitarbeitende der Frühförderstelle), Hospitant*innen und Praktikant*innen.

Da **Ehrenamtliche und externe Anbieter*innen** meist über einen längeren Zeitraum und regelmäßig in unserer Einrichtung tätig sind, gelten für sie die **gleichen präventiven Maßnahmen wie für alle anderen Mitarbeitenden**. Dies bedeutet, jede/r externe und regelmäßig tätige ehrenamtliche Mitarbeitende muss ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vorlegen, bekommt das Schutzkonzept inkl. des Verhaltenskodex ausgehändigt, nimmt an der Präventionsschulung teil, und muss die Selbstverpflichtungserklärung der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. und den Verhaltenskodex der Caritas unterschreiben. Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, werden vom Träger dokumentiert.

Hospitant*innen und Praktikant*innen werden darüber informiert, wo das Schutzkonzept einsehbar ist, bekommen den **Verhaltenskodex unserer Kita ausgehändigt** und müssen die „**Selbstverpflichtungserklärung Hospitant*innen und Praktikant*innen**“ (*Kapitel 4.7.1., S.25*) unterschreiben. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Leitung.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen werden bei Aktivitäten immer von einem/r **hauptamtlichen Mitarbeitenden begleitet**.



4.7.1. Formular „Selbstverpflichtungserklärung Hospitant*innen und Praktikant*innen“



Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Ökumenischer Verein für Kindergartenarbeit, Kranken- und Altenpflege

Träger der Kahler Kindergärten

Selbstverpflichtungserklärung Hospitant*innen und Praktikant*innen

Seite 1 von 2 der „Selbstverpflichtungserklärung Hospitant*innen und Praktikant*innen“

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. will Kindern eine Erziehung und Bildung bieten, in der sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies soll an geschützten Orten stattfinden, an denen sich die jungen Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sie unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von den uns anvertrauten Kindern trägt jede/r haupt- und nebenberufliche sowie auch jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. Jede/r Einzelne ist zu einem reflektierten Umgang mit den Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch Kolleg*innen oder durch die ihm anvertrauten Kinder begangen werden. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung verankert.

Ich verpflichte mich dazu, alle im Folgenden aufgelisteten Punkte zu beachten und umzusetzen, damit ich die Kinder innerhalb der Einrichtung vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt schütze.

1. Mein Kontakt mit den Kindern der Einrichtung ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.



3. Ich zähle es zu meinen Aufgaben, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und diese unverzüglich der Leitung zu melden. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder ein. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Betroffenen werden.
4. Mir wurde der Verhaltenskodex der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. ausgehändigt. Diesen habe ich gelesen und werde innerhalb der Einrichtung danach handeln. Ich weiß, wo das Schutzkonzept der Einrichtung einlesbar ist, und werde dies bei Bedarf zur Hand nehmen. Bei Verdachtsfällen melde ich dies unverzüglich der Leitung.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede Form seelischer, sexualisierter sowie körperlicher Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden §§ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB)
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB)

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Schutzkonzept der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.



4.8. Arbeits- und strafrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall

Nach dem Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** sollten arbeits- und strafrechtliche Schritte nur dann zum Tragen kommen, wenn andere Mittel wie das kollegiale Gespräch, ein Mitarbeitendengespräch oder Fortbildungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder wegen der Schwere des Fehlverhaltens nicht in Frage kommen.

Beim (Verdachts-) Fall von sexualisierter Gewalt wird immer nach den „**Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt**“ gehandelt, die Interventionskoordination zur Beratung mit einbezogen und alle weiteren Maßnahmen mit dieser abgesprochen.

Arbeitsrechtliche Schritte bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten werden individuell **vom Träger** evtl. unter Einbeziehung des Krisenteams beschlossen und in einem **Disziplinargespräch** dem/der betroffenen Mitarbeitenden mitgeteilt. Die Mitarbeitervertretung ist hierbei mit einzubeziehen.

Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Frage:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem **Weisungsrecht** Gebrauch und fasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift aller Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass **Zu widerhandlungen arbeitsrechtliche Konsequenzen** haben.

Abmahnung

Mit einer Abmahnung beanstandet der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten als **Vertragsverstoß** und fordert die/den Mitarbeitende/n damit auf, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen. Sollte dies nicht geschehen und das Verhalten wiederholt werden, ist die **Kündigung die Konsequenz**.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum **Schutz der Beteiligten oder möglicher Betroffener** kann eine sofortige Freistellung vom Dienst bis zur Klärung des Sachverhalts und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.



Versetzung

Die Versetzung in einen anderen (nicht pädagogischen) Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die **Wiederaufnahme der Tätigkeit** bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der Einrichtung oder der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann **fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen**. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der/des Mitarbeitenden, auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Strafanzeige

Die Entscheidung hierüber erfolgt nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Einbeziehung externer, juristischer Beratung im Krisenteam. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.

Bei allen Maßnahmen ist auf die **Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden** zu achten.

4.9. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht und Aufarbeitung

Das Rehabilitationsverfahren kommt zum Tragen, wenn ein Verdachtsfall nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt werden konnte und ist **Aufgabe des Trägers**. Ziel ist es, die **Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit des/der betroffenen Mitarbeitenden wiederherzustellen und ihn/sie und die Einrichtung wieder vollständig zu rehabilitieren**. Die Form der Rehabilitation hängt von der Lage des Falls ab und wird gemeinsam mit der betroffenen Fachkraft und nach den „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt“ erarbeitet.

Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Frage:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung



- Elterninformation
- Supervision
- Abschlussgespräch

Die **Aufarbeitung** für alle Betroffenen und die Einrichtung ist von einer **unabhängigen Beratungsstelle** fallspezifisch zu begleiten.

5. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Wenn Kinder erleben, dass ihre **Ideen und Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden** und **erfolgreich** sein können, lernen sie,

- ein aktiver Teil einer Gemeinschaft zu sein
- zwischen sachlichen Konflikten und persönlichen Angriffen zu unterscheiden
- dass sich ein unklares Unbehagen in klar zu benennende Wünsche und Interessen umwandeln lässt
- sich zu reflektieren und darüber zu kommunizieren
- selbstwirksam zu sein, was wiederum ihr Selbstbewusstsein stärkt
- mit Kritik umzugehen und sich bei Bedarf zu entschuldigen
- eigene Rechte durchzusetzen sowie die Rechte der anderen zu respektieren

Die Erfahrung, dass ihre Rechte und ihre Beschwerden ernst genommen werden, ihnen zugehört wird und sie etwas bewirken, ist die **Grundvoraussetzung** dafür, dass Kinder in einer **grenzverletzenden** oder **übergriffigen Situation „STOPP!“ sagen** und sich **anderen mitteilen** können und somit ein unverzichtbarer **Baustein unserer Präventionsarbeit**.

Wir haben in unserer Kita Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten sowohl für die Kinder als auch für die Eltern und die Mitarbeitenden geschaffen.

5.1. Kinder

Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit der Kinder ist **unabhängig vom Alter**. Bei Kindern, die dies nicht mit Hilfe von Worten tun können, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden achtsam, wertschätzend und feinfühlig **nicht-sprachliche Formen der Rückmeldung** wahrzunehmen, diese zu bewerten und genauso ernst zu nehmen wie verbale. Diese können unter anderem sein:

- ablehnende Körperhaltung
- angeekelter Gesichtsausdruck
- zittern
- sich verstecken



- weglaufen, wegkrabbeln
- sich mit Händen und Füßen wehren
- Tränen in den Augen
- wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- erstarren, sich steif machen
- sich auf den Boden werfen
- stiller Rückzug
- sich festklammern
- weinen, schreien
- blasse Gesichtsfarbe

Jede Form der Beteiligung, Rückmeldung oder Beschwerde von Kindern muss mit **Respekt und Wertschätzung** sowie **zeitnah** behandelt werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, Grenzen aufzuzeigen, Ideen einzubringen und Selbstwirksamkeit zu spüren.

Im täglichen Miteinander bedeutet dies, dass Anregungen, Unzufriedenheiten und Beschwerden – auch unbegründete - situativ erkannt, ernst genommen, angesprochen und sehr zeitnah behandelt werden. Möglichkeiten der **situativen Beschwerdebearbeitung** sind unter anderem das Aufgreifen von Ideen und Verbesserungsvorschlägen, das Erproben und evtl. Umsetzen von strukturellen Veränderungen, das Durchsetzen von Grenzen und Regeln sowie ggf. Wiedergutmachung und Entschuldigen.

Außerdem haben wir in unserem Kindergartenalltag unter anderem folgende **ritualisierte Formen** der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder eingebaut:

- Morgenkreis mit Rückmelderunden
- regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen
- Beteiligungsprojekte
- Feedbackrunden
- Abschlusskreis

Wir achten darauf, dass **kein Kind dazu gezwungen** wird, sich zu beteiligen, im Gegenzug aber auch **kein Kind ausgegrenzt** wird. Hierfür erhalten Kinder, denen es von alleine schwerfällt, sich einzubringen und sich zu äußern, unsere Unterstützung.

Sollte die Rückmeldung eines Kindes **Anlass zur Sorge der Gefährdung des Kindeswohls** geben, ist dies zu **dokumentieren** und der **Leitung** mitzuteilen, damit nach den **Handlungsplänen des Schutzkonzeptes** vorgegangen werden kann.



5.2. Eltern

Ein **gutes Miteinander mit den Eltern, eine Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe**, mit dem gemeinsamen Ziel, zum Wohle des Kindes zu handeln, liegt uns am Herzen. Daher ist uns die **Meinung der Eltern wichtig**. Auch für die Elternschaft haben wir **ritualisierte Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdeformen** in unserer Kita installiert:

- jährlicher anonymer Elternumfrage
- jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräche mit Eltern, deren Kinder die Einrichtung verlassen
- Elternbeirat
- Anregungs- und Beschwerdebriefkasten im Eingangsbereich

Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit, mit **ihrer Rückmeldung** zu einem der **Mitarbeitenden**, der **Leitung** oder dem **Träger** zu gehen.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde, aber jede **Beschwerde** ist ein Feedback, das einer **strukturierten und verbindlichen Form** der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf. Hierfür dient das für das Schutzkonzept entwickelte Formular „Beschwerdebearbeitung“, das bei jeder Beschwerde auszufüllen ist. Eine Beschwerde liegt dann vor, wenn **mindestens einer der Beteiligten** (Beschwerdeführer*in oder entgegennehmende/r Mitarbeitende) die Rückmeldung **als Beschwerde definiert**.

5.3. Mitarbeitende

Den Mitarbeitenden werden unter anderem folgende Gelegenheiten geboten, ihre **Ideen, Anregungen und Rückmeldungen** einzubringen:

- wöchentliche Teamsitzungen
- pädagogische Tage
- Mitarbeitendenjahresgespräch
- jährliche Mitarbeitendenversammlung

Außerdem haben Mitarbeitende die Möglichkeit, mit einer **Beschwerde** das Gespräch mit der **Leitung** zu suchen oder direkt den **Träger** zu kontaktieren. Auch hier ist die Bearbeitung durch das Formular „Beschwerdebearbeitung“ verbindlich.

Die **Mitarbeitervertretung** ist ebenfalls Ansprechperson für Rückmeldungen aller Art.



6. Sexualpädagogisches Konzept

6.1. Grundaussagen gegenüber den Kindern



6.2. Unser Bildungsauftrag

Wir als Kita haben einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegt ist. Hier befinden sich auch die **Ziele im Bildungsbereich Sexualität**:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme/ unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN Sagen lernen¹

Weil **Transparenz Vertrauen schafft** – was die Grundlage einer guten gemeinschaftlichen Erziehung von Elternhaus und Kita zum Wohle des Kindes ist – wollen wir besonders auch in diesem Bereich mit den Eltern im Austausch sein. In **Elterngesprächen** informieren wir diese bei Interesse über den Entwicklungsstand ihres Kindes und sind für Fragen offen. Regelmäßig stattfindende **Elternabende** zum Thema stellen für die Eltern eine weitere Möglichkeit dar, Einblicke in und Fachwissen über die kindliche Sexualität zu erhalten und ein eigenes Verständnis dafür zu entwickeln.

6.3. Kindliche Sexualität

Sexualität ist von Geburt an ein wichtiger **Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung** eines jeden Menschen. Wie auch in den anderen Bildungsbereichen lernen die Kinder hier durch eigene Erfahrungen und selbstständiges Entdecken, durch Reaktionen ihrer Umwelt und durch Vorbilder – in der Kita sowie im persönlichen Umfeld.

Kindliche Sexualität ist immer **spielerisch, unbefangen und spontan** und dient dem Erkunden und Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen. Sie entspricht nicht dem sexuellen Erleben von Erwachsenen und **ist nicht mit Erwachsenensexualität zu vergleichen**, welche zielgerichtet ist und sich an Befriedigung und Entspannung orientiert.

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, *begreifen* und stecken Dinge in den Mund. Dieser dient

¹ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S.363 – Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik



im 1. Lebensjahr als Haupterfahrungsquelle. Durch Saugen, Lutschen, Beißen, Berühren und Ähnliches **erkunden sie ihren Körper und andere Dinge**. Das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe sowie das Interesse, den eigenen Körper zu entdecken und zu erspüren, spielt in dieser Zeit eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen die Kinder sich dann mit ihrer **Geschlechterrolle** auseinander. Beim Eltern-Kind-Spielen werden Geschlechterrollen ausprobiert und erprobt. Kinder möchten nicht nur ihren eigenen, sondern auch den Körper anderer erkunden, sich mit anderen Kindern vergleichen und Unterschiede herausfinden, zum Beispiel beim Doktorspiel oder einem gemeinsamen Besuch auf der Toilette. Bei Bewegungsspielen, wie zum Beispiel Schaukeln, Wiegen und Reiten auf den Knien **fühlen sich Kinder wohl und geborgen**.

Durch **Orientierung und altersentsprechende Antworten auf ihre offenen Fragen** unterstützen Erwachsene die Kinder in diesem Entwicklungs- und Bildungsbereich. Die Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene ihre **Grenzen ernst nehmen und respektieren**. Mit Achtsamkeit und Einfühlungsvermögen sollen die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen eines jeden Kindes gewahrt werden. Bei häufigen Fragen der Kinder zu diesem Themenbereich wird der Kontakt zu den Eltern hergestellt, um im Sinne der Erziehungspartnerschaft aufeinander abgestimmt reagieren zu können.

Erst dieses Wissen über die kindliche Sexualität macht es uns möglich zu beurteilen, wo die Grenze zwischen kindlicher Neugierde und sexuellen Grenzverletzungen verläuft.

6.3.1. Umgang mit kindlicher Sexualität in der Kita – Ziele und Grenzen

Im täglichen Miteinander in der Kita erleben wir vielfältige Momente, in denen uns kindliche Sexualität begegnet. Um den Kindern Klarheit zu geben, unsere Bildungsziele umzusetzen und gleichzeitig die Intimsphäre jedes einzelnen zu wahren, bedarf es einer **Definition** darüber, wie **wir als Kita mit kindlicher Sexualität umgehen**.

Ziele

Die **Grundziele** unseres pädagogischen Handelns im Bildungsbereich Sexualität sind in unseren **Grundaussagen den Kindern gegenüber** (Kapitel 6.1., S.32) verankert. Darüber hinaus sind uns noch folgende Zielsetzungen wichtig:



Kinder sollen erleben, dass sie mit allen Fragen zu uns kommen können und es **keine Tabuthema** gibt. Wir bemühen uns grundsätzlich um eine **altersentsprechende** und **wahrheitsgemäße** Beantwortung. Dies gilt auch für das Thema Sexualität. Für die Genitalien nutzen wir Erwachsenen ausschließlich die Begriffe Scheide, Vulva und Penis. Die Kinder dürfen in **keinem Fall das Signal** bekommen, dass **Sexualität etwas Schlechtes** ist, dies würde ihre Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen.

Zur **Offenheit** gehört aber auch die Offenheit gegenüber anderen Familienmodellen. Wir möchten den Kindern eine wertfreie Haltung **gegenüber allen bestehenden Familien- und Beziehungsmodellen** vermitteln – z.B. Patchwork-Familien, gleichgeschlechtliche Ehen, Pflegeeltern...

Kinder haben das **Recht, über ihren eigenen Körper zu bestimmen**. Wir möchten sie dabei unterstützen und stärken, herauszufinden, was sie mögen und was nicht. Das **Wissen um die eigene Körperlichkeit** macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, **NEIN zu sagen**, wenn ihre persönlichen Grenzen überschritten werden.

Bei Kindern, die ihre Bedürfnisse **nicht verbal** äußern können, ist es unsere Aufgabe, mit Sensibilität auf die **Mimik, Gestik und Körperhaltung** der Kinder zu achten, um so herauszufinden, welche Bedürfnisse sie haben und wo ihre Grenzen sind.

Die Kinder sollen bei uns in der Kita erfahren, dass es zwar körperliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt und auch dazugehörige Rollen, diese aber **gleichwertig** sind und sich jeder **frei für seine eigene Rolle entscheiden** kann.

Grenzen

Die Kinder dürfen selbst entscheiden, von wem sie **beim Wickeln begleitet** werden. Die Entscheidung eines Kindes wird ernst genommen, wenn dieses äußert, dass es von einer **bestimmten Person nicht gewickelt** werden möchte. **Kein Kind** wird zum **Wickeln gezwungen**.

Auch hier ist wichtig, bei allen Kindern, die ihre Bedürfnisse verbal nicht äußern können, sensibel auf die **körperlichen Signale des Kindes zu achten** und auf diese einzugehen.



Falls Kinder größeres Interesse an Körpererkundungsspielen zeigen sollten, werden sie dabei sensibel begleitet. Sie werden unterstützt

- ein positives Körpergefühl zu entwickeln (*siehe auch Seite 32*),
- ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und
- Grenzen einzuhalten
 - jedes Kind spielt nur mit, wenn es möchte und nur so lange es mag
 - es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

Darüber hinaus achten die pädagogischen Mitarbeitenden darauf, dass zwischen den spielenden Kindern **kein Machtgefälle** besteht und suchen das Gespräch mit den Eltern, deren Kinder verstärktes Interesse am Erkunden des eigenen Körpers entwickeln.

6.4. Grenzverletzungen unter Kindern

Beim Spielen, Forschen und Ausprobieren kann es zu – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Grenzverletzungen unter den Kindern kommen. Diese passieren bei kleinen Kindern, z.B. wenn im **impulsiven Überschwang** die Neugier des grenzüberschreitenden Kindes überhandnimmt und es so die Bedürfnisse und Grenzen des anderen nicht mehr wahrnimmt.

Wenn Kinder von anderen Kindern im Bereich der kindlichen Sexualität mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von **Grenzverletzungen unter Kindern**. Fast immer besteht dabei ein **Machtgefälle** zwischen den Beteiligten. Grenzverletzungen in diesem Bereich äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschten Zeigen von Geschlechtsteilen oder auch Situationen mit Körperkontakt.

6.4.1. Umgang mit Grenzverletzungen unter Kindern

Beim fachlichen Umgang mit Grenzverletzungen unter Kindern gibt es eine klare Reihenfolge: **zuerst erfährt das betroffene Kind Schutz und Wertschätzung**, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dann werden dem **grenzverletzenden Kind Grenzen und Konsequenzen** aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.

Wie die Gespräche mit den involvierten Kindern geführt werden sollen und wie in einem solchen Fall zu handeln ist, steht in Kapitel 8.



7. Umgang und Nutzung von digitalen Medien

Laut der Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Nutzung von digitalen Medien sowie ein Recht auf Erlernen von **Medienkompetenz**. Der erste Kontakt der Kinder mit digitalen Medien ist in der Regel passiv-konsumierend - sie schauen Videos, hören Hörspiele oder spielen digitale Spiele. Nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan gehört es zu der Aufgabe jeder Kita, Kindern die Möglichkeit zu geben und sie dabei zu unterstützen, in einem **risikofreien Rahmen** die Kompetenz zu entwickeln, **digitale Medien als Ausdrucks-, Gestaltungs- und Lernmöglichkeit** zu nutzen. Ziel ist, dass Kinder lernen, **kreativ, kritisch und sicher mit digitalen Medien umzugehen und somit mündig und souverän im Umgang** mit ihnen werden.

7.1. Risiken digitaler Medien

Digitale Medien sind **sowohl Chance als auch Risiko**. Folgende Risiken kann die Nutzung von digitalen Medien unter anderem mit sich bringen:

- Suchtverhalten
- Kontakt mit nicht entwicklungsentsprechenden Inhalten – was ein Trauma zur Folge haben kann
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet und Klau von Daten
- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos

7.2. Regeln und Schutzmaßnahmen im Umgang mit digitalen Medien

Durch klare **Medienregeln** und **Schutzmaßnahmen** sorgen wir dafür, dass die Kinder ihre Medienkompetenz in einem risikofreien Rahmen erwerben können. Zu diesen Regeln gehören unter anderem, dass digitale Medien immer nur mit **pädagogischer Zielsetzung** genutzt werden, hierfür eine **begrenzte Zeitspanne** zur Verfügung steht, digitale Endgeräte gezielt zur Nutzung geholt und anschließend wieder weggeräumt werden und die Nutzung digitaler Medien zu jeder Zeit **entwicklungsangemessen** stattfindet. Alle Medienregeln werden mit den Kindern erarbeitet.

Die Schutzmaßnahmen haben wir in unserer **Risiko- und Potentialanalyse** auf Seite 14 verschriftlicht. Hierzu gehören unter anderem die **gezielte Auswahl von Apps** mit hohem pädagogischem Wert, die **Sicherheitseinstellungen** an den digitalen Endgeräten, damit der Zugriff nur auf kindgerechte Inhalte möglich ist, sowie die Einhaltung aller **Datenschutzrichtlinien**.



8. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

In den vorangegangenen sechs Kapiteln haben wir detailliert beschrieben, welche **Präventionsmaßnahmen wir in unserer Einrichtung umsetzen**, um die uns anvertrauten Kinder davor zu bewahren, durch missbräuchliche Machtausübung, Vernachlässigung, unverschuldetes Verhalten, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen.

Sollte es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu einem **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung oder aber auch im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes** kommen, befinden sich in den folgenden Kapiteln klare Vorgaben zum Umgang mit einem solchen Verdacht. Die für das Schutzkonzept konzipierten **Handlungspläne** sind dabei strikt zu befolgen. Außerdem werden hier die beratenden **Ansprechpartner*innen** benannt (*Kapitel 8.3.*).

Eine **lückenlose Dokumentation aller Handlungsschritte** durch die Fachkräfte ist das Fundament dieser Interventionsarbeit und somit **verpflichtend**. Hierfür werden die für das Schutzkonzept entwickelten Formulare genutzt. Alle Handlungsschritte, die dort nicht verschriftlicht werden können, werden in einem separaten Protokoll festgehalten, welches von der Fachkraft zu unterschreiben ist.

8.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

8.1.1. Unter Kindern

Beim fachlichen Umgang mit Grenzverletzungen unter Kindern gibt es eine klare Reihenfolge: **zuerst erfährt das betroffene Kind Schutz und Wertschätzung**, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dann werden dem **grenzverletzenden Kind Grenzen und Konsequenzen** aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.

Die Aufarbeitung beginnt in **getrennten Vier-Augen-Gesprächen**. Die Kinder können sich in diesen Gesprächen einer Fachkraft anvertrauen und ihre Sicht des Vorfalls darstellen. Ein Gespräch, bei dem beide Kinder gemeinsam beteiligt sind, ist zu vermeiden, da sich aller Erfahrung nach auch hier das Machtgefälle der Kinder widerspiegeln würde und das betroffene Kind sich nicht mehr gesehen gefühlt würde und seine Angst verstärkt werden würde.



Gespräch mit betroffenem Kind

Wir begegnen dem Kind in diesem Gespräch **wertschätzend, achtungsvoll und ruhig**. Das Kind bekommt alle **Zeit**, die es braucht, um sich mitzuteilen – wir verhalten uns **zurückhaltend und hören erstmal nur zu**. Dem Kind werden **keine Vorwürfe** gemacht – auch nicht, wenn es zunächst nichts sagen möchte. Wir lassen ihm Zeit, benennen ihm gegenüber unsere vollste **Unterstützung** und bestätigen seine **Glaubwürdigkeit**.

Dann wiederholen wir die geschilderten Ereignisse und bringen sie somit erneut zur Sprache. Wir formulieren vor dem Kind erneut die Regeln, um dem Kind zu bestätigen, dass das, was es erfahren hat, gegen die Regeln war und es **richtig** war, dies uns **mitzuteilen** und sich **Hilfe zu holen**.

In einem weiteren Gespräch informieren wir das betroffene Kind darüber, welche Konsequenzen das grenzverletzende Kind erhalten hat.

Wir achten bei der gesamten Aufarbeitung darauf, dass das betroffene Kind im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit steht – nicht das grenzverletzende.

Gespräch mit dem grenzverletzenden Kind

Wir begegnen dem grenzverletzenden Kind mit **Achtung und Wertschätzung**. Das Kind darf sich zu dem Vorfall äußern und wir hören ihm dabei zu. Anschließend formulieren wir auf sachliche Weise unsere Haltung zu dem Vorgefallenen, benennen unsere **Betroffenheit** und spiegeln wider, was es mit seinem Handeln ausgelöst hat – die **Verletzbarkeit des betroffenen Kindes** soll dem Kind somit verdeutlicht werden. Dabei ist genau darauf zu achten, dass dem Kind vermittelt wird, dass wir es **nicht als Person ablehnen, sondern sein Verhalten** missbilligen.

Dann sprechen wir das Vorgefallene noch einmal klar aus, um das Kind mit den Geschehnissen zu konfrontieren. Sein Nichteinhalten von Regeln und somit Überschreiten von Grenzen wird dem Kind im Gespräch veranschaulicht. Ihm wird mitgeteilt, dass wir ein solches **Verhalten nicht dulden** und dies **Konsequenzen** mit sich zieht.

Abschließend wird dem grenzverletzenden Kind vermittelt, dass wir ihm **zutrauen**, sein **Verhalten zu verändern** und wir ihm auf diesem Weg begleiten.

Die **Konsequenzen** für das grenzverletzende Kind werden im **Team besprochen**. Wichtig bei der Wahl der Konsequenzen ist die **Umsetz- und Überprüfbarkeit**.



Mögliche und zeitlich begrenzte Konsequenzen sind:

- Spielen und Aufhalten nur in einsehbaren Bereichen und im Blickfeld der Fachkraft, um eine Unterstützung schnell geben zu können
- „Übergabe“ des Kindes bei Raumwechsel nur durch Fachkraft

Sobald die Konsequenzen beschlossen wurden, werden sie dem grenzverletzenden – sowie dem betroffenen – Kind in einem weiteren Gespräch mitgeteilt.

Umgang mit unbeteiligten Kindern

Da Kinder sehr sensibel sind, werden auch die unbeteiligten Kinder spüren, dass etwas vorgefallen ist. In einer Gesprächsrunde thematisieren wir, dass es eine Situation gab, bei der sich Kinder nicht an vereinbarte Regeln gehalten haben – **ohne dabei die Namen der Kinder zu nennen**. So bekommen auch die unbeteiligten Kinder die Möglichkeit, sich damit auseinanderzusetzen und Fragen zu stellen.

Der genaue Verfahrensablauf sowie die weiteren Handlungsschritte stehen im Formular „Handlungsplan Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung – unter Kindern“. Bitte unbedingt genau nach diesem vorgehen und dort alle Schritte dokumentieren.

8.1.2. Erwachsene - Kinder

Grenzverletzungen oder Übergriffe gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte haben häufig verschiedene Ursachen, die nicht selten miteinander gekoppelt sind.

Individuelles Versagen spielt dabei immer eine Rolle. Dies kann ausgelöst sein durch z.B. eigene belastende biographische Erfahrungen, eine akute Belastungssituation oder Ausbildungsdefizite. **Strukturelle Ursachen**, wie z.B. eine schlechte personelle Aufstellung in der Kita oder mangelnde Unterstützung durch das eigene Team oder die Leitung, sind weitere Risikofaktoren. Beiden Ursachen versuchen wir in unserer Präventionsarbeit durch eine regelmäßige Risiko- und Potentialanalyse (*Kapitel 3*) und eine gute und gewissenhafte Personalführung (*Kapitel 4*) aktiv entgegenzuwirken. Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung ist dabei das Kernstück.

Trotzdem sind wir uns als Kita dessen sehr klar bewusst, dass es im Kitaalltag immer wieder zu leichten Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten kommt. Durch aktives Hinschauen, gegenseitiges Aufmerksam machen, direktes Ansprechen und ständige Selbstreflexion wollen wir dieses Verhalten in den Blick nehmen, Konsequenzen daraus ziehen, daraus lernen und der Gewalt innerhalb der Kita entgegenwirken.



Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen (siehe Kapitel 2.2.1. und 2.2.2.)

In einem offenen **kollegialen Gespräch** soll die Person, die das Fehlverhalten bemerkt hat, die/den Mitarbeitende*n schnellstmöglich ansprechen. Dies findet in einer ruhigen und geschützten Umgebung statt. In diesem Gespräch wird das **Fehlverhalten klar angesprochen**, ohne die betroffene Person anzugreifen oder abzuwerten. Es werden Vermutungen geäußert, warum es zu diesem Verhalten kommen konnte. Danach werden **notwendige Veränderungen** (z.B. Entlastung der Fachkraft, Änderung der Gruppenregeln, Inanspruchnahme von Fortbildung) vereinbart, die das Ziel haben, dass sich das Fehlverhalten nicht mehr wiederholt. Ob sich mit den besprochenen Veränderungen der gewünschte Erfolg einstellt, wird nach **einiger Zeit geprüft** und ausgewertet.

Sollte sich das Verhalten trotz der vorgenommenen Veränderungen wiederholen oder die Eltern informiert werden müssen, ist die **Leitung der Kita umgehend miteinzubeziehen**.

Im Zweifelfall sollte die Leitung besser früher als später informiert werden. Ein zu langes Abwarten bei fortgesetztem Fehlverhalten kann zu einer **Mitschuld durch Unterlassung** führen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die **Leitung selbst verstrickt** ist, informiert der/die Mitarbeitende direkt den **Träger**.

Umgang mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt (siehe Kapitel 2.2.3.)

Bei strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt innerhalb der Kita ist **genau nach dem „Handlungsplan Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen – Erwachsene-Kinder“ vorzugehen** und jeder Schritt auf diesem Formular zu **dokumentieren**. Ein **unverzögliches Handeln** ist von höchster Priorität und für das Wohl des Kindes entscheidend.

Dieser Handlungsplan kommt bei allen Formen der Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten eines/r Mitarbeitenden zum Einsatz.

Bei allen Handlungen ist auf die **Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden** zu achten.



8.2. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Wir als Kita haben einen **Schutzauftrag** den uns anvertrauten Kindern gegenüber, der im **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Absatz 4, § 8a** verankert ist und in Form einer **Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.** verschriftlicht wurde.

Dieser Schutzauftrag besagt, dass Kinder davor zu bewahren sind, dass ihre **Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden nimmt**. Die Schutzbedürftigkeit hängt maßgeblich vom Alter, dem Entwicklungsstand und dem gesundheitlichen Zustand des jeweiligen Kindes ab.

Allen pädagogischen Fachkräften der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (*siehe Kapitel 2.3.2.*) bekannt. Sobald eine Fachkraft **gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahrnimmt**, füllt sie zur **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** den „Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ aus und geht mit diesem zum Zwecke der Auswertung zur Leitung der Kita. Diese handelt nach dem „**Handlungsplan Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld**“ und **dokumentiert** jeden Schritt auf diesem Formular.

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** (*Kapitel 8.3.1.*) steht bei Bedarf bei der Gefährdungseinschätzung beratend zur Seite.

Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist es Aufgabe der Kita darauf hinzuwirken, dass die **Personensorgeberechtigten geeignete Hilfen in Anspruch nehmen**. Wenn diese Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos nicht ausreichen oder die Eltern nicht bereit sind, die Hilfen anzunehmen, ist das **Jugendamt durch den Träger einzuschalten**. Die **Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt** ist ebenfalls in §8a des SGB VIII festgehalten. Die **einzelnen Schritte und die Verantwortlichkeit für diese sind genau im genannten Handlungsplan** beschrieben.

Bei **akuter Kindeswohlgefährdung** ist auch nach dem „**Handlungsplan Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld**“ vorzugehen.



8.3. Ansprechpartner*innen

8.3.1. Insoweit erfahrene Fachkraft

In der Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt steht festgeschrieben, dass zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung eine **insoweit erfahrene Fachkraft miteinzubeziehen** ist. Dies dient der **Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und ist gesetzlich verpflichtend**.

Die Kriterien für die Qualifikationen bzgl. fachlicher und persönlicher Eignung sowie beruflicher Erfahrung der insoweit erfahrenen Fachkraft sind in der Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, anhand der pseudonymisierten Daten in einer Fallbesprechung mit dem zuständigen pädagogischen Fachpersonal eine **Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der vorhandenen Ressourcen vorzunehmen**. Ziel der Einschätzung ist die Entscheidung, ob mit Inanspruchnahme geeigneter Hilfen das Gefährdungsrisiko abgewandt werden kann oder das Jugendamt zu informieren ist. Wenn dadurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet wird, werden die Personensorgeberechtigten und je nach Alter auch das Kind in den Prozess mit einbezogen.

Für unsere Einrichtungen stehen als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung:

- Virginia Wagner
- Christina Grasser
- Bernhard Bergmann

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine insoweit erfahrene Fachkraft des Landratsamtes Aschaffenburg in Anspruch zu nehmen.

Verantwortlich für das Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft ist **die Leitung**.

8.3.2. Kinderschutzbeauftragte*r

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team zu verankern, wurde ein/e Kinderschutzbeauftragt*e für jede Einrichtung benannt.



Die Kinderschutzbeauftragte unserer Einrichtungen sind:

**Christina Grasser
Virginia Wagner**

Ihre **Aufgabe** ist es, im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick zu haben, Vernetzung zu koordinieren, dem Team als Ansprechpartnerin bei Fragen zu dienen und das auf regelmäßigen Kinderschutzfortbildungen Erlernte an das Team weiterzugeben.

8.3.3. Präventionsberater*in

Die Aufgaben des/der Präventionsberater*in liegen darin, die Schulungen der Mitarbeitenden durchzuführen, die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts der Einrichtung zu begleiten und Ansprechperson für alle Mitarbeitenden bei Fragen zu den Themen Prävention und sexualisierte Gewalt zu sein. Hierfür bedarf es eines Zertifikatslehrgangs und des regelmäßigen Kontakts zu der zuständigen Fachstelle Prävention (mindestens einmal jährlich).

Die Präventionsberaterin unserer Einrichtungen ist:

Sina Zowislo

8.3.4. Krisenteam

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch eine/n Mitarbeitende*n wird laut entsprechendem Handlungsplan ein Krisenteam einberufen, welches weitere Handlungen koordiniert und abstimmt.

Das Krisenteam unserer Einrichtung besteht aus:

- einer trägervertretenden Person
- der Leitung
- der Kinderschutzbeauftragten
- der insoweit erfahrenen Fachkraft
- zuständige/r Interventionskoordinator*in bei (Verdachts-) Fällen sexuellen Missbrauchs des Caritas Diözesanverbandes Würzburg



9. Hilfs- und Beratungsangebote

Fach- und Koordinierungsstelle PRÄVENTION und INTERVENTION im Caritas Diözesanverband Würzburg

Stefanie Eisenhuth

Interventionskoordination bei (Verdachts-) Fällen sexuellen Missbrauchs
Präventionsbeauftragte DiCV

Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 – 386 66 633

Mail: stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

Florian Fell

Prävention sexualisierter Gewalt

Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 – 386 66 641

Mail: florian.fell@caritas-wuerzburg.de

Kontaktdaten für externe Ansprechpersonen bei bereits vergangenen Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg und Anerkennung des zugefügten Leidens

Prof. Dr. Alexander Schraml

Postfach 11 01, 97273 Kürnach

Telefon: 0151 - 21 26 57 46

Mail: alexander.schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Ilona an Voort

Postfach 25 01 29, 97044 Würzburg

Telefon: 0151 - 64 40 28 94

Mail: ilona.anvoort@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Fach- und Koordinierungsstelle PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT in der Diözese Würzburg

Michael Biermeier

Präventionsbeauftragter der Diözese Würzburg

Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 / 386 10 161

Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de



Ausgewählte Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen

Webergasse 1, 63739 Aschaffenburg (Außenstelle in Alzenau)

Telefon: 06021 – 211 89

Mail: info@eheberatung-aschaffenburg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Schlossberg 2, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 – 39 23 01

Mail: eb-land@caritas-aschaffenburg.de

Wildwasser Würzburg Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 31, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 – 13 287

Mail: info@wildwasserwuerzburg.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: +49 (800) 22 555 30 *kostenfrei aus dem deutschen Festnetz*

Frühe Hilfen am Untermain

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Herr Bertsch

Telefon: 06021 – 39 49 54

Mail: asd@lra-ab.bayern.de

Weißer Ring – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Telefon: 06021 – 36 76 99

Mail: schwarz.wolfgang@mail.weisser-ring.de

Angebote der Koordinierten Kinderschutzstelle (KoKi)

KoKi – Landkreis Aschaffenburg

Isabell Brand

Telefon: 06021 – 39 443 53

Veronica Chieppa

Telefon: 06021 – 39 443 56

Mail: koki@lra-ab.bayern.de



Beratung, Begleitung für Eltern während der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr

Gesundheitsamt Aschaffenburg

Telefon: 06021 – 39 41 83

Mail: gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de

Pro Familia

Frau Seifert

Telefon: 06021 – 77 122 63

Mail: aschaffenburg@profamilia.de

DONUM VITAE

Frau Planken

Telefon: 06021 – 44 64 50

Mail: aschaffenburg@donum-vitae-bayern.de

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des SKF

Frau Omer

Telefon: 06021 – 15 206

Mail: beratung@skf-aschaffenburg.de

Angebote für Eltern mit früh geborenen, entwicklungsverzögerten oder behinderten Kinder

Frühförderstelle Aschaffenburg

Herr Grimm

Telefon: 06021 – 38 66 00

Mail: info@ifs-ab.de

Beratung für Eltern mit Frühgeborenen Kinderklinik Aschaffenburg

Dr. Christian Wieg

Telefon: 06021 – 32 36 01

Mail: kinderklinik@klinikum-ab-alz.de

SPZ am Klinikum Aschaffenburg

Telefon: 06021 – 32 37 01

Mail: spz@klinikum-ab-alz.de

Siehe auch Kapitel 10 „Links zum Thema Kinderschutz“ und den in der Kita ausliegenden „Familienwegweiser für den Landkreis Aschaffenburg“.



10. Links zum Thema Kinderschutz

Hilfs- und Beratungsangebote

Caritas Diözesanverband Würzburg

www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/kinder/
www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/praevention/

Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen

www.eheberatung-wuerzburg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

www.caritas-aschaffenburg.de

Wildwasser Würzburg Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

www.wildwasserwuerzburg.de

KoKi – Landkreis Aschaffenburg

www.familie-ab.de

Landkreis Aschaffenburg

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/index.php?object=tx,3984.2.1&ModID=10&FID=3984.3336.1>

Pro Familia

www.profamilia.de/aschaffenburg

DONUM VITAE

www.donum-vitae-bayern.de

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des SKF

www.skf-wue.de

Frühförderstelle Aschaffenburg

www.ifs-ab.de

Beratung für Eltern mit Frühgeborenen Kinderklinik Aschaffenburg

<https://klinikum-ab-alz.de/klinik/abteilung-fuer-neonatologie-und-paediatriische-intensivmedizin/>



SPZ am Klinikum Aschaffenburg

<https://klinikum-ab-alz.de/zentrum/sozialpaediatrisches-zentrum-spz/>

Information und Beratung für Eltern und Kinder/Jugendliche zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.nina-info.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

<http://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de/>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

www.hilfetelefon-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Sexualpädagogik

Körpererfahrungen und Sexualität im Kindergarten, Rheinland-Pfalz

http://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Materialien/Entwicklung-und-Gesundheit/Gesundheit/Koerpererfahrung_und_Sexualitaet_im_Kindergarten.pdf

Sexualerziehung in der Kita

<https://fruehe-bildung.online/kindliche-entwicklung/sexualerziehung-in-der-kita>

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

<https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/istdaseigentlichnormal.php>

Doktorspiele

<https://sinaundtim.de/>



Kinderrechte

www.trau-dich.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/reckahner-reflexionen-zur-ethik-paedagogischer-beziehungen>

<https://paedagogische-beziehungen.eu>

Beschwerde

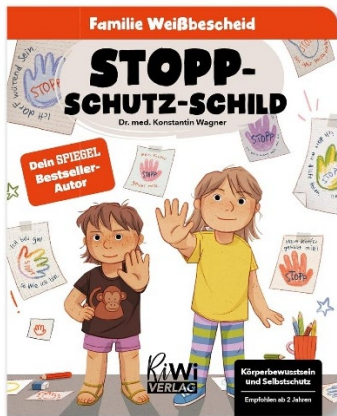
Beschwerde erwünscht

[www.partizipation-und-bildung.de/wp-](http://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/TPS_5_16_Hansen_Knauer_Beschwerden.pdf)

[content/uploads/2013/08/TPS 5 16 Hansen Knauer Beschwerden.pdf](http://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/TPS_5_16_Hansen_Knauer_Beschwerden.pdf)



11. Bilderbuchempfehlungen zum Thema Kinderschutz



Verlag: RiWi
Altersempfehlung: ab Jahren



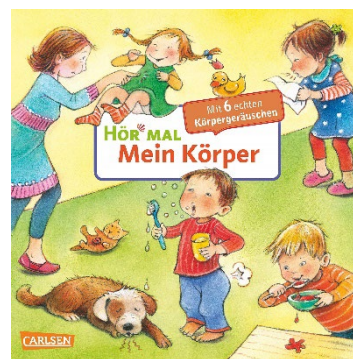
Verlag: RiWi
Altersempfehlung: ab 2 Jahren



Verlag: Ravensburger
Altersempfehlung: ab 2 Jahren



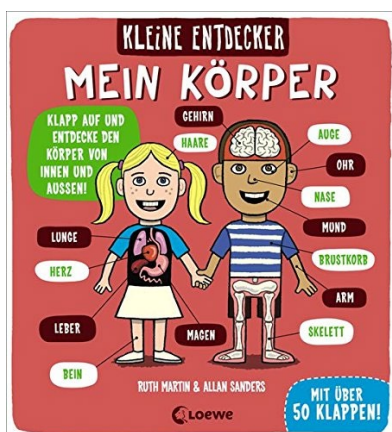
Verlag: ars edition
Altersempfehlung: ab 18 Monaten



Verlag: Carlson
Altersempfehlung: ab 2 Jahren



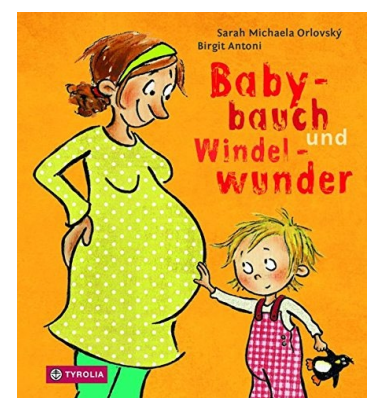
Verlag: Meyers
Altersempfehlung: ab 2 Jahren



Verlag: Loewe
Altersempfehlung: ab 3 Jahren



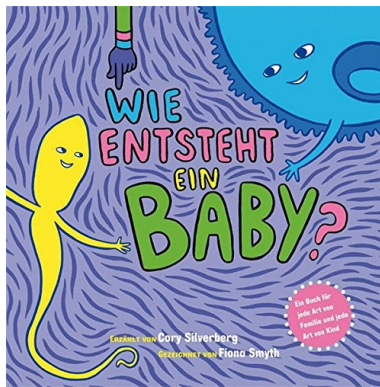
Verlag: bi:libri
Altersempfehlung: ab 2 Jahren



Verlag: Tyrolia
Altersempfehlung: ab 2 Jahren

Schutzkonzept der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

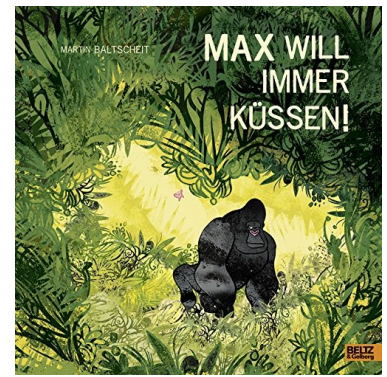




Verlag: Mabuse
Altersempfehlung: ab 3 Jahren



Verlag: Klett Kinderbuch
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Beltz
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Tulipan
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Mebes & Noack
Altersempfehlung: ab 3 Jahren



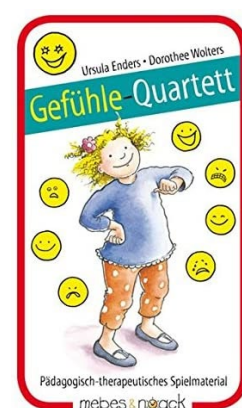
Verlag: cbj
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Arena
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Mebes & Noack
Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Mebes & Noack
Altersempfehlung: ab 3 Jahren





Verlag: Don Bosco
 Altersempfehlung: ab 4 Jahren



Verlag: Don Bosco
 Altersempfehlung: ab 4 Jahren

11. Rechtliche Grundlagen²

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

² www.gesetze-im-internet.de



3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg

Dieser QR-Code führt zur aktuellen Präventionsordnung der Diözese Würzburg:



12. Verhaltenskodex der Caritas

Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



Hinweis: Der Verhaltenskodex darf inhaltlich **nicht** verändert werden. Es sind lediglich **ergänzende Eintragungen** zulässig, sofern diese den ursprünglichen Inhalt nicht ändern.

Verhaltenskodex der Caritas

für Mitgliedsorganisationen des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e.V. und der ihm angeschlossenen Orts- und Kreiscaritasverbände

Nach der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg (Nr. 2.3.) „... gewährleistet jeder kirchliche und sonstige Rechtsträger, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.“ Der Muster- Verhaltenskodex soll eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung in allen Caritasorganisationen ermöglichen. Er kann um trägerspezifische Besonderheiten ergänzt werden.

Verhaltenskodex der Caritas

**für die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.
gemäß Nr. 2.3 der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg**



Die Liebe Gottes ist nicht abstrakt. Sie bekommt in der Begegnung mit den Menschen vor Ort ihr konkretes Gesicht. Als Christinnen und Christen glauben wir, dass uneingeschränkt alle Menschen Brüder und Schwestern sind. Aus diesem Geist erbringen wir unser Engagement für die uns anvertrauten Menschen. Wir sorgen uns um das Wohl der Einzelnen und wollen ihre Selbsthilfekräfte stärken.

Diese Gedanken bilden die Grundlage und den Orientierungsrahmen dieses Verhaltenskodexes.

Der Verhaltenskodex dient als verbindliche Leitlinie für unser berufliches und ehrenamtliches Handeln sowie zum Schutz der Klienten und des Personals. Er umfasst nicht nur den Umgang mit Klienten, sondern spiegelt auch unsere grundlegende Haltung im Miteinander wider.

Abweichungen von den Bestimmungen des Verhaltenskodex sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar sowie transparent dargelegt werden. Sie dürfen dem Ziel der Präventionsordnung nicht zuwiderlaufen.

Wir übernehmen Verantwortung für unser Tun und sind uns unserer besonderen Verantwortung gegenüber den Menschen bewusst, die auf uns angewiesen sind.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	1 von 6



Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



1. Kommunikation, Sprache und Wortwahl

Unsere Kommunikation erfolgt respektvoll, auf Augenhöhe und zielgruppengerecht.

Unsere Sprache ist diskriminierungsfrei, klar und verständlich; unangemessene oder sexualisierte Sprache wird nicht verwendet.

Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

Sprachliche Grenzverletzungen werden benannt und nicht übergangen.

- *Ich greife ein, wenn ich unangemessene Äußerungen oder verbale Übergriffe wahrnehme.*
- *Ich halte gängige Kommunikationsregeln ein (z. B. ausreden lassen, Verallgemeinerungen vermeiden).*
- *Die Anrede (Sie/Du) wähle ich sensibel und situationsbezogen*
- *Ich achte auf verbale und nonverbale Signale*
- *Kritik übe ich sachlich und angemessen und nehme sie ebenso offen an.*
- *Meine Kleidung ist der Rolle und dem Auftrag angemessen.*

2. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Filme, Fotos, Spiele, Musik und Materialien sind pädagogisch sinnvoll, altersgerecht und frei von pornografischen oder diskriminierenden Inhalten.

Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. Veröffentlichungen erfolgen nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis.

Private Geräte dürfen nicht für Aufnahmen von Klienten, Kindern oder Schutzbefohlenen genutzt werden.

Private Telefonnummern werden nicht herausgegeben. Private Vernetzung über soziale Medien mit Klienten findet nicht statt.

Kommunikation über Messenger oder soziale Netzwerke erfolgt nur im Rahmen der gültigen Regeln und unter Beachtung der gleichen Standards wie im persönlichen Kontakt (z. B. Wertschätzung, Transparenz, keine Geheim-Chats).

Jeder ist verpflichtet, gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten oder Mobbing im Netz Stellung zu beziehen.

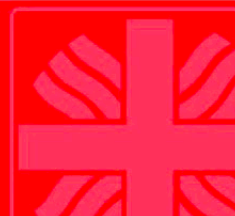
- *Ich beachte die geltenden Datenschutzbestimmungen (KDG).*
- *Ich nutze digitale Medien ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Dienstzeiten und -wege.*
- *Konflikte kläre ich persönlich, nicht über Social Media.*

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	2 von 6



Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



3. Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe ist für unsere Arbeit wichtig; das Maß an Nähe oder Distanz orientiert sich an der professionellen Rolle und wird regelmäßig reflektiert (im Team, in Mitarbeitergesprächen, Supervision, Fortbildungen).

Einzelgespräche, Unterricht oder Übungen finden ausschließlich in geeigneten, einsehbaren Räumen statt, die jederzeit von außen zugänglich sind.

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und nicht abfällig kommentiert.

Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Geheimnisse mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sind unzulässig.

Spiele, Methoden, Rituale oder Übungen werden vor ihrem Einsatz auf Sinn, Zielgruppe und mögliche Risiken geprüft. Freiwilligkeit ist Grundvoraussetzung.

Private Beziehungen zu Klienten, Kindern oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere sexuelle Kontakte, intime Freundschaften oder gemeinsame private Urlaube.

Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt. Das besondere Vertrauensverhältnis und die eigene Autoritätsstellung sind bewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.

Freizeit und Dienstzeit werden klar getrennt. In meiner Freizeit bin ich nicht verpflichtet, erreichbar zu sein.

An Freizeitangeboten des Trägers oder seiner Gesellschaften nehme ich freiwillig teil.

4. Wahrung der Privatsphäre

Die Intimsphäre aller Menschen wird respektiert. Räume und Unterkünfte gelten als Rückzugs- und Privatbereiche.

Eine gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unzulässig.

Niemand darf in intimen Situationen (Umkleiden, Duschen, Toiletten) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Gemeinsames Duschen von Teilnehmern und Betreuern findet nicht statt.

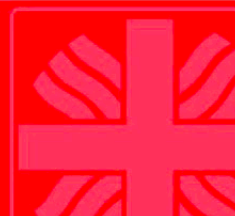
- *Vor dem Betreten eines Zimmers klopfе ich an und warte auf Erlaubnis. Ist dies nicht möglich (z.B. in Krisensituationen), mache ich mein Vorgehen transparent.*

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	3 von 6



Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



5. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt nur altersgerecht, kontextangemessen und mit beidseitigem Einverständnis.

Körperkontakt wird angekündigt und transparent gemacht (z. B. bei Trost, Erste Hilfe oder Pflege).

Jede Person hat das Recht, Körperkontakt abzulehnen.

- *Auch ich darf „Nein“ sagen.*
- *In Krisensituationen darf ich mich und andere angemessen schützen.*

6. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Für Freizeiten und Reisen wird eine ausreichende Zahl erwachsener Begleitpersonen sichergestellt.

Ist die Gruppe gemischtgeschlechtlich, soll sich dies auch in der Begleitgruppe widerspiegeln.

Alle Beteiligten werden über den Handlungsleitfaden sowie über Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt informiert.

7. Umgang mit Geschenken

Grundsätzlich dürfen keine Geschenke angenommen oder gemacht werden.

Abweichend davon gelten folgende Ausnahmen:

- a) Bei der Gabe von Geschenken:
- Geschenke, die nach einer Dienstvereinbarung oder Richtlinie der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. zulässig sind, dürfen gemacht werden.
 - Geschenke, die nach einer präventionsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage der Diözese oder des Diözesancaritasverbands (z.B. Verhaltenskodex, Geschenkeordnung, Dienstvereinbarung) dort zulässig sind, dürfen auch bei der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. gemacht werden.
 - Der Rechtsträger darf angemessene Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder Jubiläen machen, wenn diese bei einer Veranstaltung oder Sitzung von Vereinsorganen im Beisein einer Personenmehrheit offiziell übergeben werden.
 - Kleine, sozial übliche Aufmerksamkeiten sind nur im Einklang mit den Regelungen (z. B. AVR) und nach Rücksprache im Team möglich.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	4 von 6



Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



b) Bei der Annahme von Geschenken:

- Geschenke, deren Gabe nach a) zulässig ist, dürfen angenommen werden.
- Geschenke, deren Annahme die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. generell oder im Einzelfall genehmigt hat, dürfen angenommen werden.

Persönliche Geschenke an Kinder, Angehörige oder Schutzbefohlene sind ausgeschlossen.

Geschenke sind anlassbezogen, transparent und ohne Erwartung einer Gegenleistung.

- *Ich lasse mich durch Geschenke nicht beeinflussen und verstehe sie ausschließlich als Zeichen der Wertschätzung.*

8. Umgang mit Regeln

Wo möglich, werden Regeln gemeinsam und partizipativ erarbeitet. Nicht mitgestaltbare Regeln werden transparent begründet.

Regelverstöße haben Konsequenzen, abhängig von deren Schwere. Diese können arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben.

Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie sind verantwortlich, die Einhaltung der Regeln einzufordern, Konflikte beratend zu moderieren und qualifizierte Unterstützung sicherzustellen.

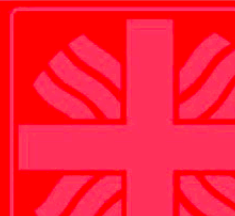
- *Ich kenne die für meinen Arbeitsbereich geltenden Regeln und Richtlinien und setze mich mit deren Sinn und Zweck auseinander.*
- *Ich informiere die mir anvertrauten Personen über bestehende Regeln.*

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	5 von 6



Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der Caritas erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

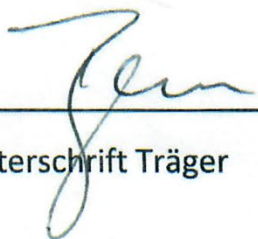
Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	09.09.2025	6 von 6



13. Unterzeichnung und Gültigkeit

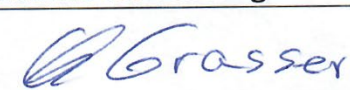
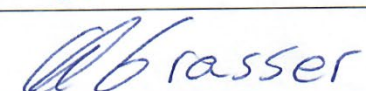
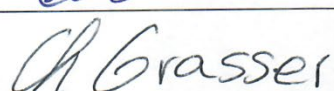
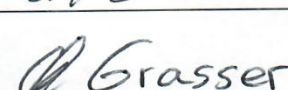
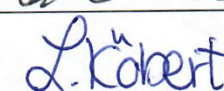
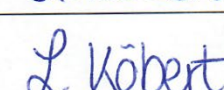
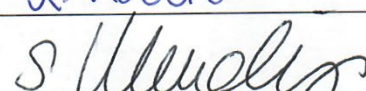
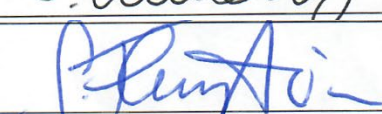
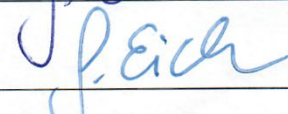
Das institutionelle Schutzkonzept wurde von der Fach- und Koordinierungsstelle der Caritas eingesehen am 30.06.2021.

Es ist gültig ab dem 08.07.2021.


Unterschrift Träger


Unterschrift Leitung

Die jährliche Prüfung fand statt am:

Datum der Prüfung	Unterschrift der Leitung
21.01. .2022	
17.01. .2023	
30.01. .2024	
4.11. .2025	
06.12. .2022	
05.12. .2023	
18.11. .2025	
25.10.2022. .2022	
5.12.2023 .2023	
10.09. .2024	
12.12. .2025	

Die jährliche Prüfung fand statt am:

Datum der Prüfung	Unterschrift der Leitung
10 . 10 .2022	Marta
22 . 11 .2023	Marta
21 . 10 .2024	Marta
30 . 06 .2025	Marta
6 . 12 .2022	Elke Bedel
12 . 12 .2023	Elke Bedel
21 . 01 .2024 2025	Elke Bedel (im Dezember nicht möglich)
. .2025	

Das institutionelle Schutzkonzept wurde überarbeitet und von der Fach- und Koordinierungsstelle der Caritas sowie der Fachstelle Kindertagesbetreuung im Februar 2024 eingesehen.



14. Quellenverzeichnis

Bilder

Bilderbuchempfehlungen: www.amazon.de

Texte

Jörg Maywald (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Herder Verlag

www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf

www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/PDF/Praevention_Uebersicht_Kontaktdaten_Beratungsstellen_Okt_2020.pdf

www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Hilfe_und_Beratung/Praevention/190615_Verhaltenskodex_Bistum.pdf

www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Im_Caritashaus/Downloads_kita/Bundeskinderschutzgesetz.pdf

www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Im_Caritashaus/Downloads_kita/5.3.2.3.2.-Umsetzung-Schutzauftrag-V3.pdf

www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/praevention/institutionelles-schutzkonzept/

www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad_diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf

www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/amt-fuer-jugend-und-familie/handbuch-kinderschutz-im-landkreis-m-hldorf-a-inn.html

<https://www.xn--kindergrtchen-hfb.de/app/download/5801464145/sexualp%C3%A4dagogisches+Konzept.pdf>

https://www.landkreis-aschaffenburg.de/_tools/dl_tmp/www.landkreis-aschaffenburg.de/PI1C5D3I29481422I1CBF/Meldebogen_an_ASF_LK_AB_.pdf

www.landkreis-fuerth.de/fileadmin/redakteure/SG24/2018/Leitfaden_Meldungen_45_Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Einrichtungen.pdf

https://www.landkreis-aschaffenburg.de/_tools/dl_tmp/www.landkreis-aschaffenburg.de/PG1C792G272529045GF675/2021_bersicht_Fr_he_Hilfen_am_Untermain_aktuell.pdf

www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Broschuere_Reckahner_Reflexionen.pdf

www.gesetze-im-internet.de

<https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/books/bildungs-erziehungsplan/index.html>

